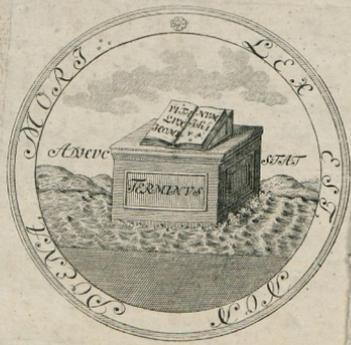


4. ~~J. V.~~ SE. I.



I. Fol. 25^c (band 1)

(nr. 678.)



Dictatum Ratisbonæ die 9. Julii.
1757.
per Moguntinum.

Fernerweites

Kaiserlich=
Allergnädigstes
COMMISSIONS-
DECRET,

An
Eine Hochlöblich= allgemeine
Reichs-Versammlung
zu Regensburg,
de dato 8. Julii 1757.

Den
gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall
in die
Chur-Sächsische Lande,
besonders aber
Die

der Königin von Pohlen Majestät und
Churfürstin von Sachsen, Königl. Preussisch-Chur-
Brandenburgischer Seits angemuthete Abziehung aus
der Churfürstl. Haupt-Stadt Dresden und
dassigen Landen betreffend.

Regensburg, gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

Mit dem Rathschlusse des Königs
den 17ten
von Moskau

Im Reichthum

Im Reichthum

Im Reichthum

COMMISSIONS

DECRET

Im Reichthum





Der Römisch-Kayserlichen Majestät
FRANCISCI, unsers allergnädigsten Kayfers
und Herrn Herrn zu gegenwärtigen Reichs-
Tag gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayser-
licher Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander
Ferdinand, des H. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis,
Graf zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen
Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herr-
schaften, Demmüngen, Mard z. Zischingen, Trugenhofen, Balz-
mershofen, Dutzenstein, Wolfertem, Rosum und Meuseg-
hem, zc. zc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Rit-
ter des goldenen Vlieses beyder Römisch-Kayserlichen Kay-
serlichen Majestät Majestät würdlicher Geheimer Rath, wie
auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Römis-
chen Reich, Burgund, und denen Niederlanden, zc. zc. Lassen
deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden
vortrefflichen Rätthen, Bottschaftern und Befandten hiermit
ohnverbalten.

Ihro Römisch-Kayserl. Majestät hätten allschon
vermittelst Dero Allerhöchsten Kayserlichen Commissions-
Decreten von dem 14. Septembr. und 10. Octobris vorigen Jahrs,
N 2 Chur

Churfürsten, Fürsten und Ständen eröffnen lassen, welche un-
hörte Bedrängnisse und äußerste Vergevaltigungen des Königs
in Preussen Majestät Churfürst zu Brandenburg wider Seine
Majestät den König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und
Dero Königlichen Gemahlin, dann das gesammte Churfürstl.
Haus nicht minder als gegen die Chur- Sächsische Länder un-
ternommen hätten.

Diese Bedrängnisse und Vergevaltigungen dau-
reten nicht allein die ganze Zeit her immerfort an, sondern
es hätten solche, nebst der gänzlichen Erschöpfung deren
Chur- Sächsischen Landen an Geld und Mannschafft, sich
noch weiter, und zwar neuerlich dahin gehäuffet, daß, nach-
deme die von des Königs in Pohlen Majestät, als Erz-
Marschall des Reichs zu unterhalten habende Schweizers-
Guarde vor einiger Zeit seye entwaffnet und abgeschaffet, dar-
gegen das Residenz- Schloß zu Dresden nebst allen dessen Zu-
gängen mit frembden Preussischen Wachen auf das schärfste
besetzt, verfolglich aller Zutritt an den Hof aus- und inlän-
dischen Ministris und überhaupt auch die mindeste Communication
von der Stadt in ersagte Königliche Residenz- Wohnung bey
härtester Straffe unterfaget, andurch über der Königin in
Pohlen Majestät, gleichwie über gesammtes Königl. Chur-
Haus die engste Einschränkung und Verwahrung von des Kö-
nigs in Preussen Majestät angeordnet worden, nunmehr den
13. des jüngst abgewichenen Monats Junii des mehrbesagten
Königs in Preussen Majestät, Churfürst zu Brandenburg,
durch Dero General- Feld- Wachenmeistern von Bornstädt der
Königin in Pohlen Majestät, Churfürstin zu Sachsen hät-
ten andeuten lassen, daß Höchst- Dieselbe nebst allen Dero
Prinzen und Prinzessinnen aus der Churfürstlichen Haupt-
Stadt Dresden, und aus dasigem Residenz- Schloß binnen
einer dazu anberaumten Frist von 8. Tagen abziehen, und
ausser dem teutschen Reich in das Königreich Pohlen, durch
eine

eine so gar vorgeschriebene Route und mit der ferneren Wei-
fung, daß auf solcher sich nicht im mindesten aufgehalten wer-
de, sich begeben solten. Ihro Kayserl. Majestät müßten dies
durch sothane neuerlich beschehene Anmuthung und Zubringung
Er. Majestät der Königin in Pohlen, Churfürstin zu Sach-
sen, und Dero Churfürstl. Haus zugewandene weitere Be-
drückung, um da mehr empfindlich ansehen und aufnehmen,
nachdem dadurch des Königs in Preussen Majestät Churfürst
zu Brandenburg sich ermächtigen wolten, eine Fürstin und
Gemahlin eines deren ersteren Churfürsten des Reichs in Ih-
res Herrn Gemahls eigener Stadt und Residenz, ohne eini-
ge Rücksicht auf Dero tragende Königliche und Churfürstliche
Würde, in denen Reichs Landen, und aller ergangenen Kay-
serlichen Verordnungen und des Reichs-Schlusses ohngeach-
tet, so gar in eigener höchsten Person zu vergewaltigen, ja
höchst Dieselbe und Dero ganzes Churfürstliches Haus von
denen ihrigen und des gesamten Reichs-Landen mit Gewalt,
gegen alle ersagte Kayserliche Verfügungen, und des Reichs-
Entschlüssen auszuschaffen.

Eine solche unerhörte, der Freyheit, Ehr und Würde
aller Ständen des Reichs, und aller sonstigen unter geordn-
ten Häupteren und Churfürsten herkömmlichen Standes ge-
hörlichen Achtung so nahe tretende, und diese offenbahr
verlesende verächtliche Zubringung, würden Churfürsten,
Fürsten und Stände ohnzweiffentlich in gleicher tiefster Em-
pörung auf- und hiernach der Königin in Pohlen Majestät,
Churfürstin zu Sachsen, und Dero Churfürstlichen Hauses
sich in aller Art annehmen, so fort mit so viel mehreren Eifer
sich angelegen seyn lassen, auch allerseits werthbätis alles da-
hin beytragen, damit die übermüthige sters angehäuffte Ver-
gehungen, des in der Empörung befangenen und in solcher
immer weiter greiffenden Königs in Preussen Majestät, Chur-
fürsten zu Brandenburg, in die Schranken deren Gesetzen
zurück gebracht, und in dem dem bedrangten Chur-Haus
Sachsen

3

Sachsen leistenden schleunigsten Beystand, Kayserlichen
Majestät und des Reichs-Respect, auch die allerseitige Frey-
heit, Ehr und Würde aller Ständen erhalten, und das ge-
samte Reich vor dergleichen ansonsten nicht ausbleibenden Be-
leidigungen, ja der gänzlichen Unterdrückung für jezo und
künfftig sicher gestellet werden möge.

Solches alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen
Nahmen und auf specielen Allergnädigsten Kayserlichen
Befehl Se. Hochfürstlichen Gnaden denen auf allhieyigen
Hochlöblichen Reichs-Convent versammelten Räten, Bort-
schaftern und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen. De-
renselben zu freundlich auch gützlich und gnädigen Willens-
Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Ne-
gensburg den 2ten Julii 1757.



Alexander Fürst von
Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

Pon Va 2671

20



ULB Halle

001 515 979

3

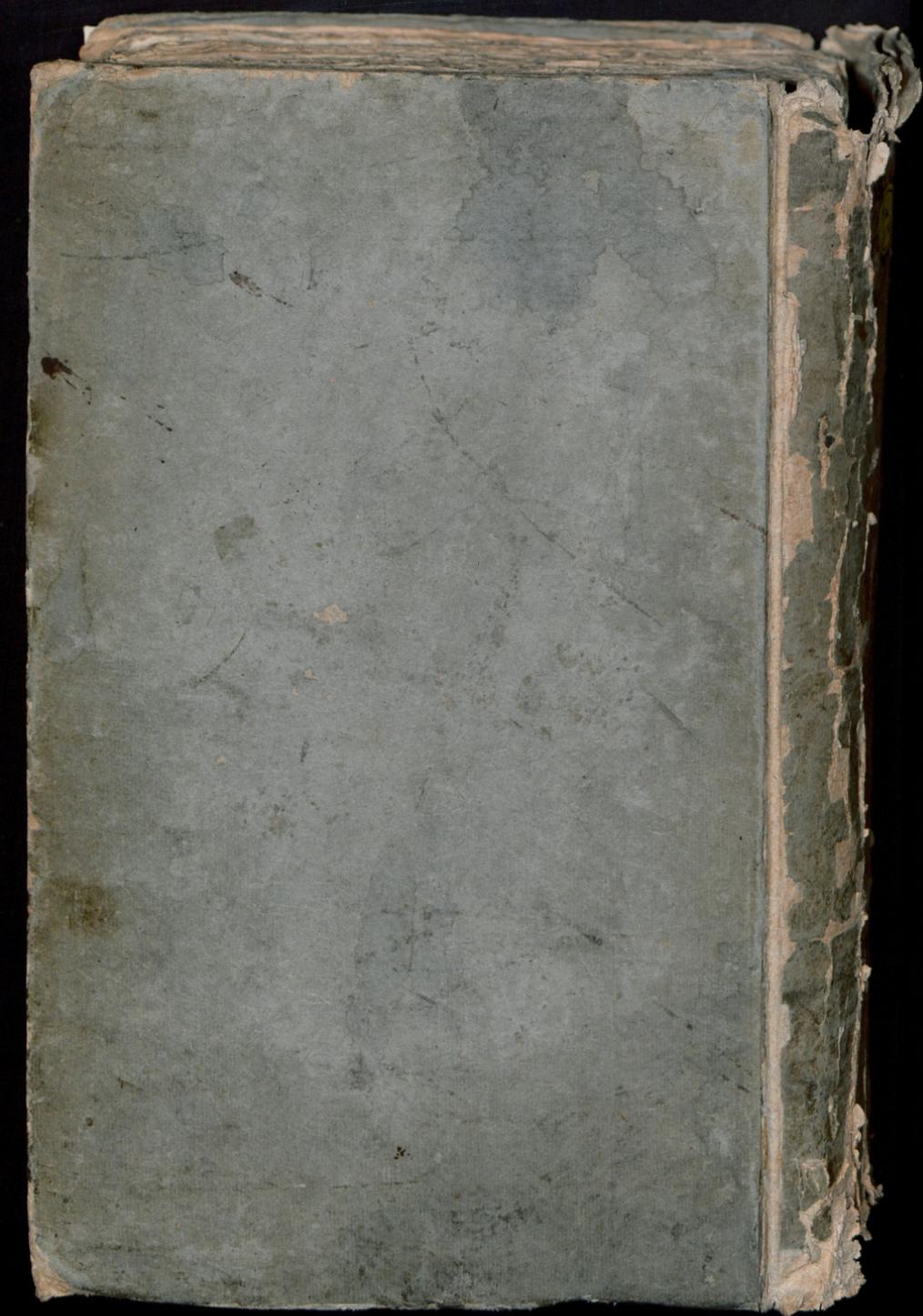


17 Handschriften
noch nicht aufgenommen

(f)

5b.

M.C.



Dictatum Ratisbonæ die 9. Julii.

1757.

per Moguntinum.

Fernerweites

Kaiserlich=

Allergnädigstes

COMMISSIONS-
DECRET,

An

Eine Hochlöblich= allgemeine

Reichs=Versammlung

zu Regensburg,

de dato 8. Julii 1757.

Den

gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall

in die

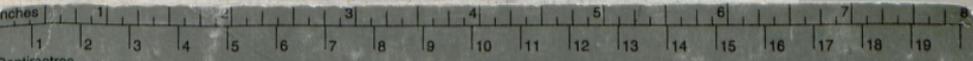
Chur= Sächsische Lande,

besonders aber

Die

der Königin von Pohlen Majestät und
Churfürstin von Sachsen, Königl= Preussisch= Chur=
Brandenburgischer Seits angemuthete Abziehung aus
der Churfürstl. Haupt= Stadt Dresden und
dasigen Landen betreffend.

Regensburg, gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.



Farbkarte #13

B.I.G.

